

EFRE- Programm „Innovation und Energiewende“
Baden-Württemberg 2014-2020 unter Berücksichtigung zusätzlicher Mittel aus
REACT-EU

Auswahlkriterien und –methodiken für Vorhaben (Projektauswahlprinzipien)

Regelung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Investition in Ihre Zukunft.



Baden-Württemberg

Impressum

Verwaltungsbehörde
Gemäß Artikel 123 Abs. 1
der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

**Ministerium für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart**

genehmigt durch den Begleitausschuss am 26.11.2020

**REACT-EU steht für „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“
(Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas).**

Dieses Instrument der Europäischen Union dient zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft.

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand dieses Dokuments	4
2	Rolle des Begleitausschusses	4
3	Kriterien für die Projektauswahl	4
3.1	Rechtliche Auswahlkriterien	4
3.2	Kriterien des EFRE-Programms.....	7
3.3	Vorhabenbezogene Auswahlkriterien	8
3.3.1	Prioritätsachse A: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation	8
3.3.2	Prioritätsachse B: Verringerung der CO₂-Emissionen.....	10
3.3.3	Prioritätsachse D: Unterstützung zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft.....	11
3.4	Beiträge zu den Querschnittszielen.....	13
3.4.1	Nachhaltige Entwicklung.....	13
3.4.2	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	14
3.4.3	Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming und Gender Perspektive.....	15
3.5	Kriterien zur Kohärenz mit anderen Fonds und Programmen	15
3.6	Monetäre Auswahlkriterien	16
3.7	Weitere Auswahlkriterien	16
4	Auswahlverfahren und zuständige Stellen	17
4.1	Zuständige Stellen	17
4.2	Verfahren der Projektauswahl.....	18
5	Verwaltungsvorschriften	18

1 Gegenstand dieses Dokuments

Für das EFRE-Programm in Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende - (nachfolgend EFRE-Programm) sind nach Artikel 125 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (nachfolgend ESIF-Verordnung) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufzustellen und nach Billigung anzuwenden, die

- sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen;
- nichtdiskriminierend und transparent sind;
- den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 der ESIF-Verordnung Rechnung tragen.

Auf der Grundlage des Mehrjährigen Finanzrahmens für 2021 bis 2027 und der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) hat der EU-Haushalt zusätzliche Mittel für das EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 bereitgestellt. Grundlage für die Implementierung ist die entsprechende Änderung des Operationellen Programms gemäß Artikel 30 Absatz 1 der ESIF-Verordnung in Verbindung mit der REACT-EU-Verordnung.

Die mit Beschluss des Begleitausschusses vom 26.11.2020 genehmigten Projektauswahlprinzipien gelten für alle Projekte im Rahmen von REACT-EU und im Übrigen für Projekte, die nach dem Datum des Beschlusses zur Förderung beantragt werden.

2 Rolle des Begleitausschusses

Der EFRE-Begleitausschuss Baden-Württemberg prüft und genehmigt in diesem Dokument die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien nach Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe a) der ESIF-Verordnung.

3 Kriterien für die Projektauswahl

3.1 Rechtliche Auswahlkriterien

Für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit den folgenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen in Einklang stehen, in der jeweils gültigen Fassung:

- a) Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014- 2020 „Innovation und Energiewende“,
- b) VERORDNUNG Nr. (EU) 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ESIF-Verordnung),
- c) VERORDNUNG Nr. (EU) 1301/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- d) VERORDNUNG Nr. (EU) 2020/460 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.03.2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise),
- e) VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) in der gültigen Fassung,
- f) die delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,
- g) die beihilfenrechtlichen Vorschriften,
- h) die LHO, insbesondere die §§ 23 und 44 sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- i) das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a,
- j) diese Auswahlkriterien und -methodiken für Vorhaben im Rahmen des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in Baden-Württemberg 2014-2020 unter Berücksichtigung zusätzlicher Mittel aus REACT-EU (Projektauswahlprinzipien),
- k) das Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2014-2020 (nachfolgend Förderhandbuch),

- l) die gemeinsame Verwaltungsvorschrift und die Förderverwaltungsvorschriften der beteiligten Ministerien nach Anhang 1 zu diesem Dokument.

Die aus dem EFRE-Programm geförderten Vorhaben müssen dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht (anwendbares Recht) entsprechen.

Die Unternehmensförderung ist im Rahmen des EFRE-Programms auf die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen - nach der Definition der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung - ausgerichtet. Unbeschadet dessen können in den Bereichen von Forschung und Entwicklung, Technologietransfer sowie Clusterförderung auch Nicht-KMU finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus können Maßnahmen von kommunalen Mehrheitsgesellschaften und solche von anderen Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, in den Bereichen erneuerbare Energien und Energie-/Ressourceneffizienz mit EFRE-Mitteln gefördert werden.

Jegliche staatliche Finanzierung im Rahmen des EFRE-Programms muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung die verfahrens- und materiell-rechtlichen Bedingungen der staatlichen Beihilfenvorschriften erfüllen.

Auf eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms besteht kein Rechtsanspruch, selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

3.2 Kriterien des EFRE-Programms

Im Rahmen des EFRE-Programms werden nur solche Vorhaben gefördert, die sich einem spezifischen Ziel der Prioritätsachsen des EFRE-Programms zuordnen lassen. Die spezifischen Ziele im Rahmen der Prioritätsachsen sind nachfolgend angeführt:

Tabelle 1: Spezifische Ziele des EFRE-Programms Baden-Württemberg

Prioritätsachse	Investitionspriorität	Spezifisches Ziel
(A) Forschung, technologische Entwicklung und Innovation	(1a) Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solche von europäischem Interesse	(SZ1) Stärkung der Forschungskapazitäten der angewandten Wissenschaft und der Spitzenforschung sowie der Innovationskapazitäten in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs
	(1b) Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor, insbesondere Förderung von Investitionen in Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation, Öko-Innovationen, öffentliche Dienstleistungsanwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster und offene Innovation durch intelligente Spezialisierung und Unterstützung von technologischer und angewandter Forschung, Pilotlinien, Maßnahmen zur frühzeitigen Produktvalidierung, fortschrittlichen Fertigungskapazitäten und Erstproduktion, insbesondere in Schlüsseltechnologien sowie der Verbreitung von Allzwecktechnologien	(SZ2) Intensivierung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren Akteuren in Clustern und Netzwerken in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs (SZ3) Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs (SZ4) Steigerung des Anteils der Hightech-Unternehmensgründungen in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs (SZ5) Steigerung der Innovationskraft des ländlichen Raums und Erhalt der Technologieführerschaft in der Fläche
(B) Verringerung der CO ₂ -Emissionen	(4b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen	(SZ6) Verbesserte Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen in Unternehmen
	(4e) Förderung von Strategien zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen	(SZ7) Senkung des CO ₂ -Ausstoßes in Kommunen mit übergreifenden klimapolitischen Strategien oder auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten.

Prioritätsachse	Investitionspriorität	Spezifisches Ziel
(D) REACT-EU	Unterstützung zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft	<p>(SZ9) Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten, die den Übergang in die digitale und grüne Wirtschaft unterstützen</p> <p>(SZ10) Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung für den Übergang in die grüne Wirtschaft</p> <p>(SZ11) Steigerung der Innovationskraft von KMU</p> <p>(SZ12) Senkung des CO₂-Ausstoßes in Kommunen mit übergreifenden klimapolitischen Strategien oder auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten</p>

Die Programmumsetzung wird durch die "Technische Hilfe"¹ unterstützt. Die Vorhaben der Technischen Hilfe sind regelmäßig Finanzierungen nach dem Landeshaushaltsrecht und unterliegen somit den Prinzipien der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den weiteren anwendbaren Rechtsvorschriften. Für diese Vorhaben werden im Folgenden keine weiteren Auswahlkriterien definiert.

3.3 Vorhabenbezogene Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben werden spezifisch auf die Prioritätsachsen und die Investitionsprioritäten ausgerichtete Auswahlkriterien angewendet. Sichtbarkeit und EU-Mehrwert sind dabei zentrale Anforderungen. Diese beiden Anforderungen sind jedoch komplex und vielschichtig, so dass sie nur durch mehrere Kriterien beschrieben werden können. Die nachfolgend angeführten Kriterien einschließlich der Kriterien der Querschnittsziele bilden daher gemeinsam auch den EU-Mehrwert und die Sichtbarkeit ab.

3.3.1 Prioritätsachse A: Forschung, technologische Entwicklung und Innovation

Die Prioritätsachse A ist auf die Entwicklung und den Transfer von Wissen sowie die Umsetzung von Wissen in Innovation ausgerichtet. Beide Investitionsprioritäten a) und b) mit den darunterliegenden fünf spezifischen Zielen nach der Darstellung in Nummer 3.2 verfolgen dieses Ziel gleichermaßen. Daher wird ein einheitliches Set an Kernprojektauswahlkriterien in Prioritätsachse A angewendet, das ggf. im konkreten Förderaufruf bzw. der Ausschreibung noch weiter spezifiziert werden kann. Das einheitliche Set umfasst drei Kriterien:

¹ Prioritätsachse C und zusätzlicher Ansatz für REACT-EU

- *Innovationspotenzial der Vorhaben,*

Im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen der EFRE-Förderung kommt dem Innovationspotenzial der beantragten Vorhaben eine besondere Bedeutung zu und wird daher bei der Projektauswahl bewertet. Innovation wird dabei als ein komplexer gesamtgesellschaftlicher Prozess verstanden, der neben technologischen z. B. auch organisatorische, soziale, logistische, finanz- und personalwirtschaftliche, vermarktungsrelevante und designorientierte Neuerungen umfasst (systemischer Innovationsbegriff).

- *Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern*

Die Prioritätsachse A ist an der Innovationsstrategie des Landes vom Juni 2013 ausgerichtet und soll maßgebliche Beiträge zur Umsetzung der Innovationsstrategie leisten

(https://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/2013-07-15_Innovationsstrategie_Baden-Wuerttemberg.pdf). Die Innovationsstrategie konzentriert sich auf die für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes bedeutsamen Spezialisierungsfelder. Diese sind:

- Nachhaltige Mobilität,
- Umwelttechnologien, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Pflege,
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte,
- Luft- und Raumfahrt,
- Kreativwirtschaft,
- Schlüsseltechnologien.

Jedes EFRE-geförderte Vorhaben der Prioritätsachse A muss einem oder mehreren der oben genannten Spezialisierungsfelder der Innovationsstrategie für Baden-Württemberg zugeordnet werden können.

- *der Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output)*

Die Förderung soll dazu beitragen, die spezifischen Ziele der Prioritätsachse A (siehe Kapitel 3.2 dieses Dokuments) zu erreichen. Vorhaben werden daher auch danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie zum jeweils relevanten spezifischen Ziel im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis leisten können.

3.3.2 Prioritätsachse B: Verringerung der CO₂-Emissionen

Die Prioritätsachse B richtet ihren Fokus auf die Verringerung der CO₂-Emissionen in Unternehmen (Investitionspriorität 4b, spezifisches Ziel 6) und in Kommunen auf der Grundlage von Strategien (Investitionspriorität 4e, spezifisches Ziel 7). Für jede Investitionspriorität wurde ein Set an Kernprojektauswahlkriterien entwickelt, das ggf. im konkreten Förderaufruf bzw. der Ausschreibung noch weiter spezifiziert werden kann.

a) Verbesserte Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen in Unternehmen

Das spezifische Ziel der verbesserten Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen in Unternehmen soll durch die Einrichtung von regionalen Kompetenzstellen im Netzwerk Energieeffizienz unterstützt werden. Folgendes Set an Kernprojektauswahlkriterien ist hierfür in erster Linie relevant:

- die fachliche Kompetenz der Bewerber
- die Qualität des vorgeschlagenen Konzepts zur Zielerreichung und zur Erschließung der Zielgruppe sowie
- der Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output)

Der Beitrag der Förderung zum spezifischen Ziel der verbesserten Ausschöpfung von Energieeffizienzpotenzialen einerseits in der Verbesserung des Zugangs der Unternehmen zu branchenspezifischen Energieberatungsangeboten, wie auch in einem flächendeckenden Zugang zum bereits vorhandenen Energieberatungsangebot für Unternehmen gesehen. Andererseits wird ein entsprechender Beitrag auch durch die Unterstützung von Unternehmen beim Übergang von der Beratung zur Maßnahmenumsetzung wie auch durch ihre Einbindung in Netzwerke bzw. Austauschplattformen gesehen. Vorhaben werden daher danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie hierzu im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis unter Berücksichtigung der anderen genannten und ggf. weiterer Kriterien leisten können.

b) Senkung des CO₂-Ausstoßes in Kommunen mit übergreifenden klimapolitischen Strategien oder auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten

Unter dem Ziel der Senkung des CO₂-Ausstoßes in Kommunen sollen Vorhaben unterstützt werden, die aus einem strategischen Konzept insbesondere zum Klimaschutz abgeleitet wurden und einen möglichst großen Beitrag zur CO₂-Minderung leisten. Für die Förderung ist vor allem das folgende Set an Kernprojektauswahlkriterien relevant, das ggf. durch weitere im Förderaufruf / in der Ausschreibung ergänzt werden kann:

- *Einbettung des Vorhabens in und Ableitung aus dem strategischen Konzept*

Die Ableitung der Maßnahmen und Projekte aus den definierten Zielen der Kommune oder der Region und ihre Bedeutung für die Realisierung des Konzepts sollen überzeugend dargelegt sein.

- *Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output) zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes*

Im Hinblick auf die Zielsetzung wird der messbare und dauerhafte Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen in Kommunen bewertet.

- *Vorbildwirkung des Vorhabens*

Im Sinne der Zielerreichung ist angestrebt, mit den geförderten Projekten auch eine möglichst hohe Multiplikator-Wirkung zu erreichen. Daher wird bewertet, inwieweit die Projekte sichtbar und übertragbar sind und damit zur Nachahmung anregen können.

3.3.3 Prioritätsachse D: Unterstützung zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft

Die Prioritätsachse D konzentriert die eingesetzten REACT-EU-Mittel auf die Unterstützung bei der Bewältigung der Auswirkungen der Krise in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie auf die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft. Sie bildet damit eine Brücke zur EFRE-Förderung 2021-2027 in Baden-Württemberg. Die spezifischen Ziele dieser Prioritätsachse greifen dafür relevante Zielsetzungen der Prioritätsachsen A und B auf und fokussieren sie entsprechend der Zielsetzung. Im Mittelpunkt stehen Investitionen und Dienstleistungen, die zur Bewältigung der Krise beitragen, wie auch Maßnahmen, die den Übergang zu einer grünen und digitalen Wirtschaft forcieren.

a) Spezifische Ziele 9-11

- (SZ9) Stärkung der Forschungskapazitäten, die den Übergang in die digitale und grüne Wirtschaft unterstützen
 - (SZ10) Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung für den Übergang in eine grüne Wirtschaft
 - (SZ11) Steigerung der Innovationskraft von KMU
- In den spezifischen Zielen 9 bis 11 der Prioritätsachse D wird das einheitliche Set an Kernauswahlkriterien zur Bewertung von Projektvorschlägen angewendet, dass auch in der Prioritätsachse A (siehe Kapitel 3.3.1) genutzt wird.

Innovationspotenzial der Vorhaben:

Im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und Wirkungen zur Schaffung eines nachhaltigen grünen und digitalen Wandels kommt dem Innovationspotenzial der beantragten Vorhaben auch bei REACT-EU eine besondere Bedeutung zu und wird daher bei der Projektauswahl bewertet.

- *Beitrag des Vorhabens zur Innovationsstrategie des Landes und den darin aufgezeigten Spezialisierungsfeldern*

Die Vorhaben in der Prioritätsachse D sollen maßgebliche Beiträge zur Umsetzung der fortgeschriebenen Innovationsstrategie des Landes vom Februar 2020 leisten (https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#). Die Innovationsstrategie konzentriert sich auf die für die Wettbewerbsfähigkeit des Landes bedeutsamen Zukunftsfelder:

- Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0,
- Nachhaltige Mobilität,
- Gesundheitswirtschaft,
- Ressourceneffizienz und Energiewende,
- Nachhaltige Bioökonomie.

Dabei werden auch innovative Kerne, wie die Luft- und Raumfahrt, die Kreativ- und die Logistikwirtschaft sowie die Batterie-, Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie adressiert. Neben den branchenorientierten Wachstumfeldern sind Schlüsseltechnologien mit Relevanz für alle Wirtschaftssektoren (z. B. Mikrosystemtechnik, Mikroelektronik, Nanotechnologie, Quantentechnologie, Umwelttechnologie, Leichtbau, Biotechnologie und Biomimikry sowie Photonik) fester Bestandteil der Innovationspolitik des Landes. Zukunftsfelder, innovative Kerne und Schlüsseltechnologien bilden zusammen die Spezialisierungsfelder.

Jedes Vorhaben unter den spezifischen Zielen 9 bis 11 muss einem oder mehreren der oben genannten Spezialisierungsfelder der Innovationsstrategie für Baden-Württemberg zugeordnet werden können. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf grünen Themen bzw. Digitalisierung.

- Der Beitrag zum Spezifischen Output

Die Förderung soll dazu beitragen, die spezifischen Ziele der Prioritätsachse D zu erreichen. Vorhaben werden daher auch danach ausgewählt, welchen konkreten Beitrag sie zum jeweils relevanten spezifischen Ziel im Hinblick auf den angestrebten Output und das Ergebnis leisten können.

b) Spezifisches Ziel 12

(SZ12) Senkung des CO₂-Ausstoßes in Kommunen mit übergreifenden klimapolitischen Strategien oder auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten

Für das Spezifische Ziel 12 der Prioritätsachse D gelten dieselben Kernauswahlkriterien wie für das gleichlautende spezifische Ziel 7 in der Prioritätsachse B (siehe Kapitel 3.3.2). Diese sind:

- Einbettung des Vorhabens in und Ableitung aus dem strategischen Konzept

Die Ableitung der Maßnahmen und Projekte aus den definierten Zielen der Kommune oder der Region und ihre Bedeutung für die Realisierung des Konzepts sollen überzeugend dargelegt sein.

- Beitrag zum Spezifischen Ziel (Output) zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes

Im Hinblick auf die Zielsetzung wird der messbare und dauerhafte Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen in Kommunen bewertet.

- Vorbildwirkung des Vorhabens

Im Sinne der Zielerreichung ist angestrebt, mit den geförderten Projekten auch eine möglichst hohe Multiplikator-Wirkung zu erreichen. Daher wird bewertet, inwieweit die Projekte sichtbar und übertragbar sind und damit zur Nachahmung anregen können.

3.4 Beiträge zu den Querschnittszielen

Im Rahmen des EFRE-Programms werden die Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der ESIF-Verordnung verfolgt:

- Nachhaltige Entwicklung
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Gleichstellung von Männern und Frauen.

Für die Implementierung der Querschnittsziele bei der Umsetzung des Programms wurde die für die abgelaufene Förderperiode 2007-2013 entwickelte und eingesetzte Methodik zur Bewertung der Vorhaben in Bezug auf die drei Querschnittsziele weiterentwickelt.

3.4.1 Nachhaltige Entwicklung

Das EFRE-Programm greift neben dem verbindlichen thematischen Ziel 4: ‚Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft‘ auch im Bereich der Innovationsförderung Aspekte des Umweltschutzes und der Förderung der nachhalti-

gen Nutzung der Ressourcen auf. So leisten auch die Maßnahmen der Prioritätsachse A aufgrund der Ausrichtung auf die Spezialisierungsfelder Baden-Württembergs Beiträge zum Umweltschutz und einer effizienten Ressourcennutzung und damit zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung. Da die Maßnahmen der Prioritätsachse D den Übergang in eine grüne Wirtschaft unterstützen, wird hier ebenfalls ein effektiver Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet.

Darüber hinaus wird das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung bei der Bekanntmachung von Förderungen in allen Thematischen Zielen berücksichtigt. Bei der Bewertung der Projektanträge werden die Umweltwirkungen einbezogen, indem geeignete Indikatoren erhoben und im Zusammenhang bewertet werden.

Im EFRE-Programm werden ausschließlich Projekte gefördert, die bei der Bewertung ihrer Umweltwirkungen im Rahmen der Antragsprüfung ein positives Ergebnis erreichen. Projektanträge, die als neutral oder negativ bewertet werden, sind von der EFRE-Förderung ausgeschlossen.

Ziel dieser Vorgehensweise ist, nur solche Projekte zu fördern, die einen positiven Einfluss auf eine ökologisch nachhaltige Entwicklung erzeugen. Damit sollen die Fördermittel effizienter hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen gelenkt und die Bewusstseinsbildung bei den Projektträgern in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Projekte unterstützt werden

3.4.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bedeutet für die Durchführung des Programms, dass die Vorhaben, die im Zuge dieser Programmplanung eine Förderung erhalten, die Grundsätze Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erfüllen müssen. Dabei ist auch Ziel, die Aufmerksamkeit der Projektträger auf dieses Thema zu lenken und sie dazu zu veranlassen, sich mit ihren Vorhaben unter dem Aspekt der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auseinanderzusetzen.

Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte kann das Programm dabei weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Darüber hinaus wird es darum gehen, zur Bewusstseinsbildung bei den Antragstellern beizutragen. Vorhaben mit prozessualen partizipativen Verfahren im Rahmen des EFRE-Programms sind jedoch geeignet, zu Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung direkt beizutragen.

Jedes ausgewählte Projekt muss den Grundsätzen von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 der ESIF-Verordnung entsprechen. Fördervoraussetzung ist, dass die

gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Querschnittsziels eingehalten werden, was vom Antragsteller zu bestätigen ist.

Die Verwaltung des Programms stellt zudem sicher, dass die Fördermittel diskriminierungsfrei vergeben werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass jeder, der die Fördervoraussetzungen erfüllt, Zugang zu Fördermitteln hat.

3.4.3 Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming und Gender Perspektive

Die Formulierung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming und der Gender-Perspektive als Querschnittziel bedeutet für die Durchführung des Programms, dass die Vorhaben, die im Zuge dieser Programmplanung eine Förderung erhalten, diese Grundsätze erfüllen müssen.

Aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung auf Investitionen in Infrastrukturen, Unternehmen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte kann das Programm dabei wie beim Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung weniger direkte als vielmehr indirekte Effekte erzeugen. Hierbei ist das Querschnittsziel auf das geförderte Unternehmen bzw. die geförderte Institution zu beziehen. Vorhaben mit prozessualen partizipativen Verfahren im Rahmen des EFRE-Programms sind jedoch geeignet, zum Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen. Gender Mainstreaming und der Gender-Perspektive direkt beizutragen.

Jedes ausgewählte Projekt muss den Grundsätzen der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie des Gender Mainstreaming und der Gender-Perspektive nach Artikel 7 der ESIF-Verordnung und Artikel 1 Absatz 2 der REACT-EU-Verordnung entsprechen. Fördervoraussetzung ist, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Querschnittsziels eingehalten werden, was vom Antragsteller zu bestätigen ist.

Darüber hinaus kommt der Einbindung des Querschnittsziels bei der Planung des Vorhabens besondere Bedeutung zu. Bei Förderungen, die auf einer vorgelagerten Konzeptionsphase basieren, wird in den Antragsunterlagen empfohlen, den Gesichtspunkten Gleichstellung, Gender Mainstreaming und Gender-Perspektive auch durch die Einbeziehung von Gleichstellungsbeauftragten in die Konzepterstellung Rechnung zu tragen.

3.5 Kriterien zur Kohärenz mit anderen Fonds und Programmen

Bei der Projektauswahl werden die Kriterien berücksichtigt, die zur Abgrenzung von Fördertatbeständen des EFRE-Programms zu anderen ESI-Fonds und -Programmen sowie anderen EU- und nationalen Förderinstrumenten in Kapitel 8 des EFRE-Programms festgelegt wurden. Eine Doppelfinanzierung von Ausgaben wird in jedem Fall ausgeschlossen. Darüber hinaus werden

Synergien zwischen dem EFRE-Programm und den o. g. Programmen und Instrumenten unterstützt.

3.6 Monetäre Auswahlkriterien

Auf der Grundlage der Festlegung in Kapitel 10 des EFRE-Programms werden nur Vorhaben gefördert, die Sichtbarkeit und ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis ausweisen. Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben müssen daher mindestens 200.000 Euro umfassen.

3.7 Weitere Auswahlkriterien

Vor der Bewilligung eines Vorhabens vergewissert sich die Bewilligungsbehörde, dass der Antragsteller über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen verfügt.

Die Bewilligungsbehörde stellt zudem sicher, dass Vorhaben, die für die Unterstützung aus dem EFRE-Programm ausgewählt wurden, keine Aktivitäten umfassen, die zu einem Vorhaben gehören, bei dem infolge einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets ein Wiedereinziehungsverfahren gemäß Artikel 71 der ESIF-Verordnung eingeleitet wurde oder werden sollte.

4 Auswahlverfahren und zuständige Stellen

4.1 Zuständige Stellen

Das EFRE-Programm wird durch Fachförderung mit vorab entwickelten Förderinstrumenten der Fachressorts und durch den Wettbewerb zur zukunftsfähigen Regionalentwicklung Regio**WIN** umgesetzt.

a) Zuständige Stellen in der Fachförderung

Im einheitlichen Abwicklungsverfahren für die Förderung obliegt die Auswahl von Vorhaben den zuständigen Fachministerien:

- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Die Fachministerien werden in der Regel durch beratende Gremien unterstützt, u. a. durch folgende:

- Gutachtergremium Zentren für Angewandte Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
- Clusterbeirat Forst und Holz
- Lenkungsgruppe Phosphor-Rückgewinnung
- Bewertungsausschuss Technologieführerschaft
- Jury "Klimaschutz mit System"

b) Zuständige Stellen im Wettbewerb Regio**WIN** (Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit)

Im Rahmen von Regio**WIN** sind die Wettbewerbsregionen, die von der unabhängigen Fachjury für Regio**WIN** nach der zweiten Wettbewerbsphase ausgewählt und als WIN-Regionen prämiert werden, an der Projektauswahl beteiligt. Die Auswahl und Priorisierung der Leuchtturmprojekte, die im Rahmen der Wettbewerbsbeiträge eingereicht und somit zur Förderung im Rahmen des EFRE-Programms vorgeschlagen werden, führt ein von der Wettbewerbsregion festgelegtes Auswahlgremium durch.

Die Beurteilung, ob ein in Regio**WIN** vorgeschlagenes Leuchtturmprojekt die Anforderungen des EFRE-Programms erfüllt, schlüssig aus dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) abgeleitet ist und Innovations- und Zukunftspotenzial aufweist, ist Aufgabe der unabhängigen Fachjury. Die Entscheidung, ob es im Sinne des EFRE-Programms förderfähig ist, treffen die beteiligten Fachministerien.

4.2 Verfahren der Projektauswahl

Vorhaben, die im Rahmen des EFRE-Programms gefördert werden, werden auf der Grundlage von vergleichenden Verfahren ausgewählt. Vergleichende Verfahren sind Wettbewerbsverfahren oder Scoring-Verfahren (Punktebewertungssystem). Sowohl bei Wettbewerbs- als auch bei Scoring-Verfahren wird der Projektauswahlprozess anhand der Kriterien nach Nummer 3 dieses Papiers gesteuert, die den Antragstellern bekannt gemacht werden. Je nach Art der Förderung werden ein- oder mehrstufige Auswahlverfahren durchgeführt.

Regelmäßig werden bei Wettbewerbsverfahren eine unabhängige Jury, bei Scoring-Verfahren ein Auswahlgremium, eine Lenkungsgruppe oder fachlich zuständige Stellen zur Unterstützung der Projektauswahl eingesetzt. Dadurch wird eine hohe Transparenz der Förderentscheidung und eine hohe Projektqualität erreicht.

Die Förderung wird entsprechend den Verwaltungsvorschriften der Ressorts in der Regel mittels eines Förder- oder Wettbewerbsaufrufs ausgeschrieben, in dem die geforderten Informationen, Unterlagen und Nachweise, das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien transparent und detailliert beschrieben werden. Die Förder- und Wettbewerbsaufrufe werden auf der Internetseite des EFRE-Programms www.efre-bw.de veröffentlicht und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg darauf hingewiesen.

5 Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsbehörde und die beteiligten Fachressorts geben Verwaltungsvorschriften, Förderaufrufe und Ausschreibungen heraus, die die dargestellten Auswahlkriterien und -verfahren ergänzen bzw. spezifizieren. Die Verwaltungsvorschriften, Förderaufrufe und Ausschreibungen werden auf der Internetseite des EFRE-Programms www.efre-bw.de veröffentlicht. Darüber hinaus unterstützen Leitlinien und Hilfestellungen die Antragstellung und die Auswahlverfahren.

Die zur Förderung im Rahmen des EFRE-Programms eingesetzten Verwaltungsvorschriften sind in Anhang 1 aufgeführt.

Anhang 1: Liste der im Rahmen des EFRE-Programms in Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende - eingesetzten Verwaltungsvorschriften

- I. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der beteiligten Ressorts in der jeweils gültigen Fassung
 1. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms "Innovation und Energiewende" in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende - VEZIE 2014-2020)

- II. Förderverwaltungs Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung
 1. Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie von Unternehmensgründungen (VwV EFRE- Erweiterung von Innovationskapazitäten- EVI 2014-2020)
 2. Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung von regionalen Clustern und landesweiten und regionsübergreifenden Innovationsplattformen (VwV EFRE- Cluster und Innovationsplattformen - CLIP 2014-2020)
 3. Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE- RegioWIN 2014-2020)
 4. EFRE-Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV FEIH-MWK-Förderung 2014 - 2020)
 5. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (Az.: 45-8435.00)
 6. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm "Holz Innovativ" (VwV EFRE - Holz Innovativ Programm - HIP 2014-2020)
 7. Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Förderung von Versuchsanlagen und großtechnischen Pilotanlagen zur Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm und Klärschlammasche (VwV EFRE - Phosphor 2014-2020)
 8. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von „regionalen Kompetenzstellen des Netzwerks Energieeffizienz“ (VwV EFRE - KEFF 2014-2020)
 9. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zum Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ im Rahmen des Operationellen EFRE-Programms „Innovation und Energiewende“ in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020 (VwV EFRE Klimaschutz mit System - KmS 2014-2020)